Aktenzeichen:
13 O 25/25 KfH

Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand Frau [redacted], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Starlink Internet Services Limited, vertreten durch den Direktor [redacted], Block 3, Miesian Plaza, D02 Y754 Dublin 2, Irland
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen I - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] am 01.07.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags über die zeitlich unbefristete Nutzung eines von der Beklagten angebotenen Internetdienstes („Starlink“) sowie über den Kauf der für diese Nutzung erforderlichen Hardware anzubieten, wenn dem Verbraucher nicht die Pflichtinformationen nach § 5 Abs. 1 DDG leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung gestellt

werden, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 8.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags über die zeitlich unbefristete Nutzung eines von der Beklagten angebotenen Internetdienstes („Starlink“) sowie über den Kauf der für diese Nutzung erforderlichen Hardware anzubieten, wenn der Verbraucher nicht unmittelbar, bevor dieser seine die Bestellung abschließende Vertragserklärung abgibt, über die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Ware und/oder Dienstleistung sowie über die Laufzeit des Vertrags über die Nutzung des Internetdienstes informiert wird, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 9.

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags über die zeitlich unbefristete Nutzung eines von der Beklagten angebotenen Internetdienstes („Starlink“) sowie über den Kauf der für diese Nutzung erforderlichen Hardware anzubieten, wenn der Verbraucher seine auf den Abschluss des Kaufvertrags sowie des Vertrags über die Nutzung des Internetdienstes gerichtete Bestellerklärung lediglich über eine Schaltfläche abgeben soll, die mit der Aufschrift „Bestellung aufgeben“ beschriftet ist, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 9.

4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags über die zeitlich unbefristete Nutzung eines von der Beklagten angebotenen Internetdienstes („Starlink“) sowie über den Kauf der für diese Nutzung erforderlichen Hardware anzubieten, wenn der Verbraucher, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nicht über dessen gesetzliches Widerrufsrecht belehrt wird, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 9.

5. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags über die zeitlich unbefristete Nutzung eines von der Schuldnerin angebotenen Internetdienstes („Starlink“) anzubieten, wenn dem Verbraucher auf dieser Website nicht die Kündigung des Vertrags entsprechend den Vorgaben des § 312k Abs. 2 BGB ermöglicht wird, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 1.

6. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. bis 5. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (er-

satzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Director der Beklagten, angedroht.

7. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 13.05.2025 zu bezahlen.

8. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

9. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

10. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

11. Der Streitwert wird auf 89.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Nach dem Vortrag der Klägerin ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung nach § 4 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG). Bei der Beklagten handelt es sich um ein Tochterunternehmen des US-Konzerns Space Exploration Technologies Corp. („SpaceX“). Sie bietet in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Verbrauchern auf ihrer Website www.starlink.com den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags über die Nutzung eines satellitenbasierten Internetzugangs („Starlink“) sowie über den Kauf der für diese Nutzung erforderlichen Hardware an. Bis vor kurzem gestaltete sich der Auftritt, wie insgesamt ersichtlich aus Anlage K1, auf die Bezug genommen wird. Auf ihrer Website bietet die Beklagte Verbrauchern den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung ihres Internetdienstes u.a. im Tarif „Privathaushalt“ zu einem monatlichen Entgelt von 50,00 € zusammen mit der hierzu erforderlichen Hardware zu einem Preis i.H.v. 372,00 € (inkl. 23,00 € Versandkosten) zum Kauf an, und zwar bis vor kurzem wie ersichtlich aus Anlage K9, auf die Bezug genommen wird.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Beklagte habe den Verbraucher auf ihrer Website nicht ausreichend über die gesetzlichen Pflichtangaben im Rahmen der Erbringung ihrer Telekommunikationsdienste informiert. Auf Seite 5 ff. der Klageschrift und die dort genannten weiteren Anlagen wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt

wie ausgeurteilt.

Die Beklagte hat nach Zustellung der Klageschrift nicht binnen der Notfrist von 1 Monat reagiert.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere vor dem international (Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (EUGVVO); vgl. EuGH NJW 2013, 3504 – Emrek), sachlich (§ 14 Abs. 1 UWG) und örtlich (§ 14 Abs. 2 UWG) zuständigen Gericht erhoben.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin kann als klagebefugter Verbraucherverband gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) von der Beklagten Unterlassung der nicht rechtskonformen Werbung für ihre Angebote verlangen, §§ 8 Abs. 1, 3 UWG.

1. Zum einen verletzte die Beklagte §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 5 Abs. 1 Digitale-Dienste-G (DDG), weil sie dem Verbraucher nicht die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Pflichtinformationen leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung stellte (Unterlassungsantrag Ziffer 1.; näher Klageschrift S. 11 ff.).

2. Darüber hinaus verstieß die Beklagte gegen § 312j Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach der Verbraucher unmittelbar, bevor dieser auf ihrer Website seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, gemäß Art. 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 14 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) über die „wesentlichen Eigenschaften“ der von der Beklagten angebotenen Waren bzw. Dienstleistungen sowie über die Laufzeit und Kündigungsmodalitäten des Vertrags über die Nutzung des angebotenen Internetdienstes zu informieren ist (Unterlassungsantrag Ziffer 2.; näher Klageschrift S. 13 f.).

3. Der Bestellprozess der Beklagten zum Zeitpunkt der Abmahnung war außerdem auch deshalb rechtswidrig, weil die Schaltfläche, über die der Verbraucher seine verbindliche Vertragserklärung abgeben soll, nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 312j Abs. 3 BGB genügte (Unterlassungsantrag Ziffer 3.; näher Klageschrift S. 14).

4. Weiter verstieß die Beklagte gegen § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB, indem sie Verbrauchern im Internet den Abschluss eines entgeltlichen Vertrags über die Nutzung eines von ihr angebotenen Internetdienstes („Starlink“) nebst Kauf der hierfür erforderlichen Hardware anbot, ohne den Verbraucher über dessen gesetzliches Widerrufsrecht zu infor-

mieren (Unterlassungsantrag Ziffer 4.; näher Klageschrift S. 14).

5. Schließlich verstieß die Beklagte auf ihrer Website gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 312k BGB (Unterlassungsantrag Ziffer 5.; näher Klageschrift S. 14 f.).

6. Die Wiederholungsgefahr ist nicht entfallen, weil die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die Klägerin war auch nicht gehalten, den Entwurf einer solchen Erklärung (K15) anzunehmen, schon weil ein entsprechender Unterlassungsvertrag angesichts der zu niedrigen Vertragsstrafenbewehrung keinen ausreichenden Unterlassungsanreiz geboten hätte.

7. Die Entscheidung über die Ordnungsmittel beruht auf § 890 Zivilprozessordnung (ZPO).

8. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG.

9. Über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nach §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Ver-

teidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht